



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 04.05.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 17

Seite 147

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot für den Bereich
Laubau zwischen Biathlonzentrum und Staubfall südlich der Bundesstraße B305;
Gemeinde Ruhpolding

47/26

Anlage 1 zu 47/26:

Lageplan als Anlage zur Allgemeinverfügung vom 04.05.2026

47/26

Az.: 3.341-0933-260004

**Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot für den Bereich
Laubau zwischen Biathlonzentrum und Staubfall südlich der Bundesstraße B305;
Gemeinde Ruhpolding**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und Befahren des in Nr. 3 bezeichneten Bereiches mit Forst- und Wanderwegen ist für jedermann am 04.05.2026 und bis 07.05.2026, 24 Uhr, verboten.
2. Ausgenommen sind davon alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie beauftragte Privatunternehmen.
3. Der Verbotsbereich umfasst die Forst- und Wanderwege von der Laubau bis zum Staubfall. Die genaue Begrenzung dieses Bereiches ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Hinweis:

Die Bundesstraße B305 ist zwischen dem Parkplatz Seegatterl und dem Kreisverkehr Hinterpoint südlich von Ruhpolding für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt.

Gründe:

I.

Im Verbotsbereich befindet sich der Saurüsselkopf. Dort ist am Abend des 03.05.2026 ein Waldbrand ausgebrochen, der aufgrund des unwegsamen Geländes bislang nicht gelöscht werden konnte. Das Landratsamt Traunstein hat am 04.05.2026 um 10:05 Uhr den Katastrophenfall ausgerufen. Feuerwehren, Bergwacht und Kräfte der Bundeswehr sind damit befasst, den Waldbrand zu löschen. Weiterhin dehnt sich der Waldbrand aber vom Gipfelbereich hangabwärts aus. Im Bereich zwischen Laubau und Staubfall sowie am Saurüsselkopf verlaufen zahlreiche Forst- und Wanderwege, die durch Erholungssuchende stark frequentiert sind. Da der Waldbrand gegenwärtig noch nicht unter Kontrolle ist, besteht die Gefahr, dass Erholungssuchende in den Nahbereich des Waldbrandes geraten oder dass Rettungskräfte behindert werden. Daher ergeht die vorliegende Allgemeinverfügung, sodass mit Ausnahme der Rettungskräfte Dritte das Waldgebiet nicht betreten können.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2.
 - a) Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 5 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.
 - b) Das Betretungs- und Befahrungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Verkehrsteilnehmern, Eigentümern und anderen Personen, denen das Betreten und Befahren eines Gebiets untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Gem. Art. 13 Abs. 7 1. Alternative GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung war zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Diese Allgemeinverfügung greift daher nicht in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG ein.
 - c) Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend notwendig, um der von der potentiellen ausgehenden Gefahr zu begegnen. Da die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot daher zwingend notwendig. Zumal aufgrund der starken Winde auch jederzeit kurzfristig damit gerechnet werden muss, dass weitere Waldflächen in Brand geraten.
 - d) Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung, den Wald und die Straße nicht betreten und befahren zu dürfen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit bei Betreten und Befahren von Teilen des Waldes und der Straße sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot des in Nr. 3 betroffenen Grundstückes kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich aufhaltenden Personen bestehende Gefahr durch die potentielle Explosion unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge.
4. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Traunstein, den 04.05.2026

gez.

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat

